

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Motion Fraktion SP/JUSO (Andreas Flückiger/Peter Blaser, SP): Planung Rehhag; Naturschutz und Naherholung statt Bauschuttdeponie!; Fristverlängerung**

Das Berner Stimmvolk hat der Planung Rehhag am 24. November letzten Jahres mit überwältigendem Ja zugestimmt. Die Kombination von Naturschutz, Freizeit- und Erholungsnutzung bei gleichzeitigem Erhalt der Arbeitsplätze in der Ziegelei erschien, trotz umfangreicher Waldrodung, zweckmässig und bestechend. Im Nachhinein muss jedoch festgestellt werden, dass der Ziegeleibetrieb die Öffentlichkeit an der Nase herumgeführt hat und rein spekulative Absichten im Vordergrund gestanden haben dürften. Pikanterweise wurde die Herstellung von Backsteinen schon vor der Volksabstimmung eingestellt, und einzelne Gebäude im Areal werden seit einiger Zeit (ohne entsprechende Bewilligung) bereits anderweitig genutzt. Im Übrigen muss beobachtet werden, dass gelegentlich (illegal) Bauschutt und vermischte Abfälle im Bereich des bestehenden Biotops abgekippt werden. Es besteht daher dringend Handlungsbedarf!

Als neues kritisches Element kommt hinzu, dass die vom Verein Region Bern in Auftrag gegebene *“Regionale Abbau- und Deponieplanung“* in der Rehhag eine Bauschuttdeponie vorsieht. Die Anliegen des Naturschutzes sollen dabei dem regionalen Bedarf nach Deponieflächen untergeordnet werden. Interessanterweise ist der Standort Rehhag, ein Amphibien-Laichgebiet von nationaler Bedeutung, im zweiten regionalen Richtplan ‚Naherholung und Landschaft‘ nicht als wichtiger Naturwert verzeichnet! Einmal mehr soll offenbar der westliche Rand der Stadt Bern als Abfallkübel erhalten.

Der Stadtteil VI trägt jedoch für die Region bereits eine die Umwelt- und Lebensqualität stark belastende Bauschuttortieranlage im Weyermannshaus (kantonaler Entwicklungsschwerpunkt!) und nimmt mit der Autobahnspange A1 / A12 und dem Einkaufszentrum Brünnen namhafte Nachteile zugunsten der ganze Region in Kauf.

Der Gemeinderat wird beauftragt, die vom Stadtrat beschlossene Überbauungsordnung Rehhag zu überarbeiten und in folgenden Punkten abzuändern:

1. Das Grubenareal ist als kommunales Naturschutzgebiet zu gestalten. Das Gebiet muss die gleiche ökologische Qualität aufweisen, wie die heutigen Biotope. Die Rehhag soll auch in Zukunft ihre nationale Bedeutung als Amphibienlaichgebiet behalten. Der für ein Laichgebiet unabdingbaren Vernetzung mit dem Umland ist besonders Rechnung zu tragen.
 - a. Das bestehende Gewässer ist an Ort und Stelle zu belassen.
 - b. Im Grubenareal nördlich der Rehhagstrasse ist ein in Umfang und Qualität gleichwertiges Feuchtgebiet (Lebensraum für Amphibien und Ruderalpflanzen) unter Übernahme der Massnahmen der bestehenden UVP zu schaffen.
 - c. Es sind die erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie die für die Fauna erforderlichen Zugänge und Vernetzungen sicherzustellen (Gestaltungsplan). Für die Begleitung der Rekultivierung und den Unterhalt des Naturschutzgebiets ist eine Kommission einzusetzen, worin nebst der Stadtgärtnerei, die Naturschutz- und Quartierorganisationen vertreten sind.
2. Da die ursprünglich geplante Waldrodung nach der Stilllegung der Backsteinproduktion nicht mehr bewilligungsfähig ist, kann die Waldfläche auch nicht mehr an das (vom Volk beschlos-

- sene) Naturschutzgebiet angerechnet werden. Das bestehende (und zu erhaltende) Feuchtbiotop, die neu zu schaffenden Biotopbereiche in der Grube und die Vernetzungsflächen müssen daher zusammen mindestens 5 ha betragen.
3. Die durch den Abbau entstandenen Steilwände sind teilweise als Geotope zu erhalten.
 4. Die Errichtung einer Bauschuttdeponie und die grossflächige Ablagerung von Aushubmaterial aus der Region sind explizit auszuschliessen. Dies kann insbesondere eine Anpassung der in der Planung vorgesehenen Höhenkoten an das heutige Geländeniveau erfordern. Das Verschieben von Material innerhalb des Perimeters, namentlich bei einer Umgestaltung des ‚Schafhogers‘, bleibt dabei zulässig.
 5. Gemäss Art. 6 der Zonenvorschriften **kann** die Überbauungsordnung innerhalb des definierten Betriebsareals B Gebiete bezeichnen, in denen Sport- und Freizeitnutzungen zugelassen sind. Diese sind so zu legen, dass das bestehende Feuchtbiotop und andere ökologisch wertvolle Flächen nicht beeinträchtigt werden. Im Vordergrund steht dabei der Bereich zwischen Rehhagstrasse und Moosbach.
 6. Auf die Entwidmung der Rehhagstrasse ist zu verzichten. Die Rehhagstrasse ist, wie in der Planung Wangenmatt/Obermatt vorgesehen, für den motorisierten Individualverkehr zu schliessen.
 7. Das Grubenareal ist, wie dem Stimmvolk im Vorfeld der Abstimmung versprochen, durch geeignete Fusswege und Rastplätze für eine naturverträgliche Freizeitnutzung zu erschliessen.

Bern, 13. März 2003

Fraktion SP / Juso (Andreas Flückiger / Peter Blaser, SP); Oskar Balsiger, Margrith Beyeler-Graf, Rolf Schuler, Miriam Schwarz, Andreas Kruppen Corinne Mathieu, Walter Christen, Beat Zobrist, Rosmarie Okle Zimmermann, Liselotte Lüscher, Markus Lüthi, Ruth Rauch, Margareta Klein-Meyer, Barbara Mühlheim, Christian Michel, Christof Berger, Guglielmo Grossi, Ruedi Keller, Béatrice Stucki, Martina Dvoracek, Doris Schneider, Simon Röthlisberger, Michael Jordi, Ueli Stückelberger, Conradin Conzetti

Bericht des Gemeinderats

Die Motion Fraktion SP/JUSO (Andreas Flückiger/Peter Blaser, SP) vom 13. März 2003: Planung Rehhag; Naturschutz und Naherholung statt Bauschuttdeponie! wurde mit SRB 249 vom 3. Juli 2003 erheblich erklärt. Aufgrund der Projektgeschichte wurden mehrere Fristverlängerungen vom Stadtrat beschlossen. Die letzte Fristverlängerung hat der Stadtrat mit SRB 2014-461 vom 6. November 2014 gutgeheissen.

Der Zonenplan Rehhag, wie er in der Gemeindeabstimmung vom 24. November 2002 gutgeheissen wurde, hatte zum Ziel, die Weiterexistenz der Ziegelei Rehhag und die Nachnutzung nach dem Lehmabbau zu sichern. Die Planung, die bis heute Rechtsgültigkeit hat, ist folglich als Abbauplanung konzipiert. Unmittelbar nach der Volksabstimmung musste der Lehmabbau durch die Betreiberin aus technischen Gründen eingestellt werden. Die in den Folgejahren durch die Stadt Bern erarbeitete Überbauungsordnung sah die Wiederauffüllung der Tongrube mit sauberem Aushub vor sowie die Berücksichtigung der wertvollen Naturwerte und der Naherholungsanliegen.

Die damalige Planung durchlief in den Jahren 2006 und 2007 die kantonale Vorprüfung. Differenzen zwischen Stadt und Grundeigentümerin betreffend den Infrastrukturvertrag haben das Verfahren in die Länge gezogen.

Mit Genehmigung des regionalen Richtplans Abbau, Deponie, Transporte im April 2008 ist für den Standort Rehhag die Nutzung als Inertstoffdeponie (Bauschuttdeponie) festgesetzt worden. Der

kantonale Richtplan, welcher im August 2011 in Kraft getreten ist, übernimmt diese Festsetzung im Massnahmenblatt C15 Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung. Beide Richtpläne sind auch für die Stadt Bern behördenverbindlich.

Auf einer Inertstoffdeponie werden vorwiegend mineralische Bauabfälle (Betonabbruch, Ziegel, Strassensplit, Glas) abgelagert. Es handelt sich um einen für die Umwelt (Boden, Wasser, Luft) ungefährlichen Deponietyp. Der Begriff „inert“ bedeutet, dass die Stoffe nicht mit der Umwelt reagieren. So entwässern Inertstoffdeponien beispielsweise stets direkt ins Grundwasser respektive in Oberflächengewässer, die abgelagerten Substanzen müssen folglich völlig unbedenklich sein. Die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle (TVA) regelt im Anhang 1 detailliert, welche Stoffe zugelassen sind. Anhang 1, Artikel 12 ist zu entnehmen, dass die zu deponierenden Abfälle nicht mit Sonderabfällen vermischt sein dürfen. Inertstoffdeponien sind mit Eingangskontrollen versehen. Der beauftragte Deponiewart ist auch zuständig für den maschinellen Einbau des Materials in die Deponie. Allfällige Missbräuche werden spätestens beim Einbau festgestellt. Das zuständige kantonale Amt führt regelmässige, auch unangemeldete Kontrollen durch.

Seit Jahren besteht ein grosser Deponienotstand in der Region. Im Raum Bern gibt es derzeit nur eine Inertstoffdeponie in Wiggiswil/Deisswil. Die Deponie Gummersloch in Köniz (Köniztal) wird bis Ende 2017 mit Inertstoffen fertig rekultiviert. Diese Übergangslösung mit zirka 40 000 m³ Auffüllvolumen pro Jahr wird folglich bald nicht mehr zur Verfügung stehen. Ausweichmöglichkeiten bestehen, indem das Material in die entferntere Inertstoffdeponie in Jaberg transportiert wird, was aus Umweltschutzgründen nicht erwünscht ist.

Kanton und Regionalkonferenz betonen deshalb den grossen Handlungsbedarf für die Schaffung einer zusätzlichen, wenn nicht sogar einer dritten Inertstoffdeponie in der Region Bern. Der Standort Rehhag ist aufgrund seiner Lage (Erschliessung), seiner hydrogeologischen Eignung sowie des grossen Deponievolumens von ca. 1 Mio. m³ ideal. Im regionalen Richtplan Abbau, Deponie, Transporte, welcher derzeit revidiert wird, übernimmt die Rehhag für die Agglomeration im Bereich Inertstoffdeponie weiterhin eine tragende Rolle (Ablagerung von bis zu 80 000 m³ pro Jahr in den nächsten 7 - 10 Jahren). Könnte die Inertstoffdeponie Rehhag nicht realisiert werden, müsste in den nächsten Jahren ein grosser Teil der im städtischen Gebiet anfallenden Inertstoffe ausserhalb der Region abgelagert werden, was eine massive Erhöhung der Lastwagentransporte zur Folge hätte.

Die Forderung der Motion, auf die Errichtung einer Bauschuttdeponie (Inertstoffdeponie) zu verzichten, resp. die Auffüllung zeitlich beschränkt für sauberes Aushubmaterial zuzulassen, kann aufgrund dieser Festsetzung im kantonalen Richtplan nicht erfüllt werden. Der Gemeinderat ist verpflichtet, dieser Festsetzungen im regionalen und kantonalen Richtplan Folge zu leisten und die Wiederauffüllung der Tongrube Rehhag mit sauberem Aushub und Inertstoffen vorzusehen.

Die Planung Rehhag wurde unter diesen neuen Rahmenbedingungen überarbeitet und im Frühjahr 2014 der öffentlichen Mitwirkung unterbreitet. Ziel der Planung ist die Auffüllung der Lehmgrube mit sauberem Aushub und einem Kompartiment Inertstoffen unter Erfüllung der Naturschutzaufgaben und der Berücksichtigung der Naherholung.

Aufgrund der Mitwirkungsergebnisse und der ersten kantonalen Vorprüfung wurde die Planung im Jahr 2015 angepasst. Die Anpassungen betreffen die Themen Naturschutzflächen, Gewässerraum sowie den Freihaltekorridor im Süden des Areals, welcher für eine zukünftige Basiserschliessung dienen würde.

Mit der derzeit vorliegenden Planung kann die Motion in jenen Punkten, welche Forderungen im Bereich Naturschutz und Naherholung betreffen, vollumfänglich erfüllt werden. Sowohl während

der Betriebszeit der Inertstoffdeponie wie bei der Nachnutzung können die ökologisch wertvollen Lebensräume qualitativ gleichwertig ersetzt werden: Den Anforderungen der Mitwirkenden wie auch der kantonalen Fachstellen betreffend Naturschutz wird nicht nur auf dem rekultivierten Gelände bestmöglich nachgekommen sondern neu zusätzlich auch auf einer 1,1 ha grossen Fläche im Bottigenmoos. Grundlage für die Festlegung und Ausscheidung von Lebensräumen bilden zwei Fachgutachten zu den Naturwerten in der Rehhag-Grube, welche die erforderlichen Ersatzmassnahmen ausgewiesen haben.

Die Überbauungsordnung zur Regelung der Auffüllung mit Aushubmaterial und die erforderliche Zonenplanänderung für die Ablagerung von Inertstoffen werden Anfang 2016 beim Kanton zur abschliessenden kantonalen Vorprüfung eingereicht.

Gemäss Terminplan wird die Überbauungsordnung dem Stadtrat im Sommer 2016 zur Genehmigung unterbreitet, der Zonenplan soll im März 2017 zur Volksabstimmung gelangen. Dem Stadtrat wird deshalb eine Fristverlängerung der Motion bis Mitte 2017 beantragt.

Zu Punkt 1:

Es besteht gemäss kantonalen Gesetzgebung sowie gemäss Artikel 5 Absatz 2 des rechtskräftigen Zonenplans Rehhag eine Rekultivierungspflicht für die Grube. Die Planung sieht vor, grosse Teile des heutigen Grubenareals nach Abschluss der Rekultivierung als Schutzareal auszuweisen (Schutzzone C). Aufgrund des genehmigten Zonenplans Rehhag kann der grosse Teich nicht an Ort und Stelle belassen werden. Der Lebensraum wird jedoch quantitativ und qualitativ ersetzt. Gemäss Artikel 5 Absatz 5 Zonenplan Rehhag ist für das bestehende Feuchtbiotop ein in Grösse und Qualität entsprechendes Gebiet innerhalb des Wirkungsbereichs zu schaffen. Die Überbauungsordnung sowie das Teilprojekt Naturschutz berücksichtigen diese Forderung.

Die ökologisch wertvollen Lebensräume erfordern einen qualitativen Ersatz gemäss den Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes des Bundes (SR 451). Diese Anforderungen wurden in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern des Naturschutzes in der Planung umgesetzt. Bestehende Biotope dürfen erst überschüttet werden, wenn die neuen Lebensräume zur Verfügung stehen.

Für die Begleitung der Rekultivierung wird eine Kommission eingesetzt, in der mindestens die Grundeigentümerin, die mit der Auffüllung betraute Unternehmung und Naturschutz- und Quartierorganisationen, mit vertreten ist.

Zu Punkt 2:

Mit der Stilllegung der Backsteinproduktion ist die Erweiterung der Grube nicht mehr notwendig und die Waldrodung obsolet. Sie ist deshalb in der Überbauungsordnung Rehhag nicht mehr vorgesehen.

Gemäss aktueller Planung ist vorgesehen, mehr als 11 ha ökologisch wertvoller Lebensräume anzulegen.

Zu Punkt 3:

Das durch den Abbau entstandene Geotop G soll gemäss aktueller Planung teilweise erhalten bleiben.

Zu Punkt 4:

Gemäss Artikel 33 Absatz 2 Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) besteht bei Abbaustandorten eine Wiederauffüllungspflicht. Für die im Zonenplan Rehhag vorgesehene Ge-

staltung des Terrains und die Rekultivierung ist zwingend die grossflächige Ablagerung von Material notwendig.

Wie einleitend dargelegt, enthalten die behördenverbindlichen Richtpläne von Region und Kanton die Festsetzung, dass die ehemalige Tongrube Rehhag mit Aushub und Inertstoffen aus der Region aufzufüllen ist. Diese Forderung der Motion kann deshalb nicht erfüllt werden.

Zu Punkt 5:

Die aktuelle Planung sieht innerhalb des Perimeters Fusswegverbindungen und einen Rastplatz vor. Sportanlagen sowie weitere Freizeitanlagen sind nicht mehr vorgesehen. Für den Bau von Sportanlagen wurde das nördlich angrenzende Gebiet im Jahr 2010 umgezont.

Zu Punkt 6:

Mittels separater, inzwischen rechtskräftiger Überbauungsordnung Erschliessung Rehhag, wird das Betriebsareal von Süden her (Kreisel bei Bauhaus) erschlossen. Die Rehhagstrasse wird für den motorisierten Individualverkehr gesperrt und steht als Fuss- und Veloverbindung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Zu Punkt 7:

Wie unter Punkten 5 und 6 dargelegt, sieht die Planung sowohl Fuss- wie Radwegverbindungen vor. Weiter wird festgelegt, dass die Ausgestaltung des den Moosbach begleitenden Fuss- und Radwegs mit dem Wasserbauplan erfolgen soll.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Fraktion SP/JUSO (Andreas Flückiger/Peter Blaser, SP) Planung Rehhag: Naturschutz und Naherholung statt Bauschuttdeponie!; Fristverlängerung.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung bis 31. Juli 2017 zu.

Bern, 16. Dezember 2015

Der Gemeinderat